jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/6/10 86/04/0193

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.06.1987

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §368 Z6;
GewO 1973 §57 Abs3;

Rechtssatz

Der Verwaltungsstraftatbestand des § 368 Z 6 GewO 1973 erfasst seinen gesetzlichen Merkmalen nach ausschließlich das Nichteinhalten der Bestimmungen über Legitimationen - im Beschwerdefall im Zusammenhalt mit § 57 Abs 3 GewO 1973.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986040193.X01

Im RIS seit

27.09.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at